



Betriebsreglement Stadtschule Chur - Kindertagesstätten

Von der Schuldirektion am 4. April 2024 genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

Als Eltern gelten auch die Erziehungsberechtigten.

Gesetzliche Grundlagen	<p>Gesetzliche Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000)▪ Verordnung über weitergehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung) des Kantons Graubünden vom 20. August 2019 (BR 421.030)▪ Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300)▪ Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.310)▪ Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur (RB 311)														
Trägerschaft	<p>Die Trägerschaft ist die Stadt Chur, vertreten durch die Stadtschule.</p>														
Standorte	<p>Die Kindertagesstätten sind in den städtischen Schulbauten oder in deren Nähe lokalisiert.</p> <p>Der Mittagstisch für die Sekundarstufe I wird angeboten.</p>														
Angebot	<p>Die Stadt Chur gewährleistet in Kindertagesstätten ein Angebot an schulergänzender Betreuung. Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche der Stadtschule.</p> <p>Das Angebot umfasst auf der Kindergarten- und Primarstufe:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn (bei genügend Anmeldungen)▪ Verpflegung/Betreuung über Mittag▪ Nachmittagsbetreuung▪ Tagesbetreuung während der Schulferien und an schulfreien Tagen <p>Das Angebot in Maladers findet nur bei genügend Anmeldungen statt.</p> <p>Das Angebot auf der Sekundarstufe I umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Mittagsbetreuung an allen Werktagen														
Betreuungszeiten während Unterrichtswochen	<p>Folgende Betreuungsblöcke werden angeboten:</p> <table><tr><td>▪ Frühblock (Block 0)</td><td>07.00 – 08.00 Uhr</td></tr><tr><td>▪ Mittag (Block I)</td><td>11.45 – 13.45 Uhr</td></tr><tr><td>▪ Langer Mittag (Block Ia)</td><td>13.45 – 14.30 Uhr</td></tr><tr><td>▪ Ganzer Nachmittag (Block II)</td><td>13.45 – 18.00 Uhr</td></tr><tr><td>▪ Nach Schulschluss (Block III)</td><td>15.20 – 18.00 Uhr</td></tr><tr><td>▪ 1 Lektion Nachmittag (Block IIIa)</td><td>14.35 – 15.20 Uhr</td></tr><tr><td>▪ Mittwoch (Block IV)</td><td>11.45 – 18.00 Uhr</td></tr></table> <p>Der Mittagstisch der Sekundarstufe I ist jeweils von 11.45 bis 13.45 Uhr geöffnet.</p>	▪ Frühblock (Block 0)	07.00 – 08.00 Uhr	▪ Mittag (Block I)	11.45 – 13.45 Uhr	▪ Langer Mittag (Block Ia)	13.45 – 14.30 Uhr	▪ Ganzer Nachmittag (Block II)	13.45 – 18.00 Uhr	▪ Nach Schulschluss (Block III)	15.20 – 18.00 Uhr	▪ 1 Lektion Nachmittag (Block IIIa)	14.35 – 15.20 Uhr	▪ Mittwoch (Block IV)	11.45 – 18.00 Uhr
▪ Frühblock (Block 0)	07.00 – 08.00 Uhr														
▪ Mittag (Block I)	11.45 – 13.45 Uhr														
▪ Langer Mittag (Block Ia)	13.45 – 14.30 Uhr														
▪ Ganzer Nachmittag (Block II)	13.45 – 18.00 Uhr														
▪ Nach Schulschluss (Block III)	15.20 – 18.00 Uhr														
▪ 1 Lektion Nachmittag (Block IIIa)	14.35 – 15.20 Uhr														
▪ Mittwoch (Block IV)	11.45 – 18.00 Uhr														



Maiensäss und Tag nach Maiensäss	Die traditionelle Maiensässfahrt ist ein obligatorischer Schulanlass und die Kindertagesstätten sind geschlossen. Am Tag nach Maiensäss ist schulfrei, in den Kindertagesstätten findet die reguläre Betreuung ab 11.45 bis 18.00 Uhr statt.
Betreuung während Schulferien und an schulfreien Tagen	<p>Während der Schulferien wird für Schüler/-innen der Kindergarten- und Primarstufe eine ganztägige Betreuung angeboten. Die Aufnahme von Kindergartenkindern ins Ferienangebot erfolgt frühestens ab den Herbstferien des 1. Kindergartenjahres.</p> <p>Die Öffnungszeiten sind von 7.30 – 18.00 Uhr. Zwischen 9.00 und 17.00 Uhr besteht eine Anwesenheitspflicht.</p> <p>An den schulfreien Tagen gemäss Ferienplan der Stadtschule (1. November und Tag nach Auffahrt) kann ein Ferienangebotstag gebucht werden.</p>
Betriebsferien	Alle Kindertagesstätten bleiben geschlossen vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar, und an folgenden Feiertagen: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und 1. August.
Tarife	Die Kindertagesstätten finanzieren sich durch einkommensabhängig gestaltete Elternbeiträge, sowie durch eidgenössische, kantonale und städtische Betriebsbeiträge. Die Elternbeiträge sind in der Tarifordnung festgehalten.
Versicherungen	<p>Betreuung in der Unterrichtszeit:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gemäss Schulgesetz und Schulverordnung sind die Schülerinnen und Schüler sowohl haftpflicht-, wie unfallversichert. <p>Betreuung in den Ferien:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Kinder müssen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall im Ferienangebot versichert sein. Die Eltern bestätigen dies mit der Anmeldung <p>Die Eltern haften für Schäden, welche ihr Kind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.</p> <p>Die Stadtschule übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.</p>
Anmeldung	<p>Die Anmeldung erfolgt in der Regel auf Schuljahresbeginn. Für jedes Kind ist eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Sofern freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder auch während des Schuljahres aufgenommen.</p> <p>Da die Stundenpläne jährlich variieren, gilt die unterzeichnete <i>Anmeldung Betreuung</i> jeweils für ein Schuljahr. Die Anmeldung wird vor den Sommerferien den Eltern bestätigt. Zum gleichen Zeitpunkt wird auch mitgeteilt, ob die Frühbetreuung im kommenden Schuljahr stattfindet.</p>
Unregelmässige Betreuung	<p>Die Buchung unregelmässiger Betreuung ist nur bei besonderen Situationen (z.B. Schichtarbeit) möglich. Eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers ist vorzulegen. Die Buchung von mindestens einem fixen Betreuungsblock pro Woche wird vorausgesetzt.</p> <p>Die Eltern teilen die genauen Daten der unregelmässigen Betreuung bis am Freitag 12:00 Uhr der Vorwoche mit.</p>
Zusammenarbeit	<p>Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten arbeiten zum Wohle des Kindes aktiv mit den Eltern zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form von Kurzkontakten, strukturierten Gesprächen und Elternzusammenkünften.</p> <p>Im Weiteren stehen sie im Austausch mit Schulleitungen, Lehr- und anderen Bezugspersonen sowie der Schulsozialarbeit.</p>



Informationspflicht	Es liegt in der Verantwortung der Eltern, den Betreuungspersonen relevante Informationen, wie Allergien oder medizinische Probleme des Kindes, mitzuteilen.
Anliegen, Schwierigkeiten	Anliegen oder Schwierigkeiten sind zeitnah mit den Beteiligten zu besprechen. Zeichnen sich keine Lösungen ab, so wird das Gespräch mit der jeweils nächst höheren Stufe (Gruppen-, Rayonleitung, Abteilungsleitung KTS, Schuldirektion) fortgesetzt.
Betreuung erkrankter Kinder	Kranke Kinder können nicht betreut werden. Erkrankt ein Kind während der Betreuung, ergreift das Personal die erforderlichen Massnahmen und informiert die Eltern. Die Eltern stellen ihre Erreichbarkeit sicher, denn sie sind verpflichtet, ihr Kind zeitnah abzuholen.
Abwesenheit	Die Eltern melden Abwesenheiten (Schulausflüge, Jokertage, Krankheiten etc.) des Kindes frühzeitig dem Betreuungsteam. Fehlt ein Kind unentschuldig, wird mit den Eltern Kontakt aufgenommen. Das Betreuungsteam muss rechtzeitig über Aktivitäten wie Musikunterricht, Sporttrainings usw., welche die Kinder von der Kindertagesstätte aus selbständig besuchen, informiert werden.
Änderung der Betreuungszeiten	Änderungswünsche (Tageswechsel, zusätzliche Betreuungsblöcke) sind so früh wie möglich mit der zuständigen Rayonleitung zu besprechen. Bei Reduzierung des Betreuungsumfanges gilt die ordentliche Kündigungsfrist. Ausnahme bilden begründete Änderungen unmittelbar nach Schulstart (bspw. infolge Verschiebung des Musikunterrichts, des Sporttrainings).
Kündigung	Während des Schuljahres beträgt die Frist für die Kündigung oder die Reduktion des Betreuungsumfanges zwei Monate auf ein Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich an die zuständige Rayonleitung erfolgen. Bei Wegzug aus der Gemeinde Chur entfällt die Kündigungsfrist. Die vereinbarte Betreuung wird auf Ende des laufenden Monats in Rechnung gestellt. In Härtefällen entscheidet die Leitung Kindertagesstätten über Ausnahmen.
Ausschluss	Die Leitung Kindertagesstätten kann ein Kind mit sofortiger Wirkung vorübergehend von der Betreuung dispensieren, wenn wichtige Gründe vorliegen. Vor einem definitiven Ausschluss wird den Eltern das rechtliche Gehör gewährt. Der Entscheid obliegt der Schuldirektion.

Stadtschule Chur
Kindertagesstätten
Poststrasse 35
Postfach 810
7001 Chur
081 254 51 73
kindertagesstaetten@chur.ch

Website Stadtschule Chur

